

KiTa- und Schulausflüge



Unterstützung bei der Finanzierung von eintägigen KiTa- und Klassenausflügen sowie mehrtägigen KiTa- und Klassenfahrten können anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche unter 25 erhalten, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertagesstätte besuchen. Auszubildende mit Ausbildungsvergütung, können nicht gefördert werden.

Kosten von der KiTa/Schule bestätigen lassen.

Wenn ein Anspruch besteht, übernimmt die KoBa die **Kosten in tatsächlicher Höhe**.

Nach der Bewilligung überweist die KoBa die Summe zum angegebenen Zahlungstermin direkt auf das Klassen-, Schul- oder KiTa-Konto. Legen Sie deshalb Ihrem Antrag bitte das Kostenangebot bzw. die Zahlungsaufforderung der KiTa/Schule mit bei.

In begründeten Ausnahmefällen darf der notwendige Betrag auch an die Eltern ausgezahlt werden.

Taschengelder und zusätzliche Ausgaben des Ausflugs können **nicht** finanziert werden.

Antrag rechtzeitig stellen!

Damit die KoBa Ihr Anliegen gewissenhaft bearbeiten kann, benötigen unsere Mitarbeiter natürlich etwas Zeit. Stellen Sie deshalb Ihren Antrag für den Ausflug bitte rechtzeitig, am besten **mindestens 4 Wochen vor dem Zahlungstermin**, damit die KoBa die Kosten pünktlich überweisen kann.

Bitte Sie auch die Lehrer oder Erzieher, Sie frühzeitig über die nächsten Ausflüge zu informieren und fragen Sie Ihr Kind regelmäßig, ob ein Wandertag ansteht.

Tipp zu Freizeiten und anderen Ausflügen!

Ferienfreizeiten oder andere Ausflüge, die nicht als KiTa- oder Klassenausflug oder -fahrt gelten, werden nicht über diese Hilfeleistung gefördert. Sie können aber möglicherweise über einen Antrag zur gesellschaftlichen Teilhabe (siehe Abschnitt „Kultur, Sport, Freizeit“) unterstützt werden.

Schulbedarf



Zum Schulbedarf können anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche unter 25 einen Zuschuss von 70 Euro zum Schuljahresbeginn (August) und 30 Euro zum Schulhalbjahr (Februar) erhalten.

Voraussetzung dafür ist, dass sie Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind und keine Ausbildungsvergütung bekommen. Die Anspruchsberechtigung muss dabei zu den Stichtagen 01. August und/oder 01. Februar bestehen.

Antrag nur bei Wohngeld und Kinderzuschlag!

Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen für den Schulbedarf einen Antrag stellen, da ihre Daten nicht bei der KoBa erfasst sind.

Empfänger von Hartz IV-Leistungen (SGB II und SGB XII) erhalten den Zuschuss zum Schulbedarf **automatisch** mit den monatlichen Leistungen im Februar und im August und müssen diesen **nicht** extra beantragen!

Tipp: Quittungen aufheben.

Der Zuschuss soll dem Schüler zugute kommen. Deshalb wird die KoBa stichprobenartig prüfen, ob der Betrag zum Schulbedarf zweckentsprechend verwendet wurde. Heben Sie also die Quittungen für den Kauf von Schulsachen, Schulbüchern etc. als Nachweis auf.

Schülerbeförderung



Aufgrund der großzügigen landesrechtlichen Regelungen ist eine Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung nur in Ausnahmefällen notwendig, da diese vom Landkreis weitestgehend getragen werden.

Weil man die Schülermonatskarte aber auch privat nutzen kann, ist eine Eigenbeteiligung von 100 Euro pro Schuljahr für den Leistungsberechtigten üblich. Der nach Schülerbeförderung verbleibende Eigenanteil von 100,00 € im Schuljahr kann in einigen Fällen anteilig übernommen werden.

Notwendige Lernförderung



Lernförderung können anspruchsberechtigte Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule unter 25 erhalten, die keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Die Lernförderung kann gewährt werden, wenn

- die **wesentlichen Lernziele nicht erreicht** werden
- die **von der Schule angebotenen Förderangebote nicht ausreichen**, eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben

Hinweis: Lernförderung kann nicht gewährt werden, wenn die Versetzung objektiv nicht mehr erreicht werden kann oder durch eigenes Verschulden z. B. unentschuldigtes Fehlen verursacht wurde.

Lernförderung zur reinen Verbesserung der schulischen Leistungen bzw. zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung ist **nicht** möglich. In Sonderfällen ist eine Förderung bei nachgewiesener Legasthenie möglich.

Förderbedarf bestätigen lassen.

Wenn Sie einen Antrag auf Lernförderung stellen wollen, lassen Sie sich bitte auf dem Antragsformular von der Schule bestätigen, wieviel zusätzliche Förderung Ihr Kind braucht.

Angebote suchen.

Die Lernförderung gilt für ein konkretes Angebot eines Anbieters. Sie können darum bei der Antragstellung ein entsprechendes Kostenangebot mit einreichen.

Finden Sie keinen passenden Anbieter, vermittelt Ihnen die KoBa gern Informationen zum Kooperationsangebot der Kreis-Volkshochschule Harz.

Bei der eigenen Suche sollten Sie besonders die Möglichkeiten der Nachhilfe durch autorisierte Privatpersonen (z. B. ältere Schüler, Studenten, pensionierte Lehrer), gemeinnützige Vereine oder Lernhilfe-Netzwerke prüfen.

Übernommen werden können Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung und an dem durch die Schule festgestellten Förderbedarf des Kindes orientieren. Sie werden in tatsächlicher Höhe direkt an den Anbieter der Nachhilfe gezahlt.

Das Bildungs- und Teilhabepaket So erreichen Sie uns.

Kommunale Beschäftigungsagentur Jobcenter Landkreis Harz

KoBa-Team Bildung- und Teilhabe:

Besucheranschrift: Kurtstraße 13, 38855 Wernigerode

So erreichen Sie gleich den richtigen Mitarbeiter:
(Altlandkreis + Anfangsbuchstabe Ihres Nachnamens)

Region	Telefon	Zimmer
Wernigerode A-S	03943 58 3280	WR / 425
T-Z	03943 58 3210	WR / 425
Halberstadt A-M	03943 58 3288	WR / 424
N-Z	03943 58 3274	WR / 424
Quedlinburg A-M	03943 58 3287	WR / 415
N-Z	03943 58 3286	WR / 415

Antragsvordrucke und Antragsabgabe

Die Formulare zur Antragstellung erhalten Sie auf der Webseite und in den Geschäftsstellen der KoBa sowie in zahlreichen sozialen Einrichtungen des Harzkreises. Den ausgefüllten Antrag können Sie persönlich in den Geschäftsstellen der KoBa oder per Post an die unten angegebene Adresse einreichen.

Postanschrift: Postfach 10 12 51 · 38842 Wernigerode

Besucheranschriften

Wernigerode: Kurtstraße 13
Halberstadt: Schwanebecker Str. 14
Quedlinburg: Heiligegeiststraße 7

Öffnungszeiten

Montag: 08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 - 12:00 und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 12:00
sowie nach Vereinbarung

Alle Anträge, weitere Info und einen Erklär-Film zum Bildungspaket finden Sie auf:

www.but-harz.de



Bildungs- Und Teilhabe paket

Mitmachen möglich machen.



Ich auch!

**Kinder fördern und
Zukunftschancen gestalten!**

Informieren Sie sich über die
Unterstützungsmöglichkeiten für
Familien mit geringem Einkommen.

Infos und Film im Internet unter:

www.but-harz.de



Das Bildungs- und Teilhabepaket Wer ist anspruchsberechtigt?

Anspruch klären und Leistungen beantragen! So einfach geht's.

Oft lässt es die finanzielle Situation von Familien mit geringem Einkommen nicht zu, dass die Kinder einen Sportverein besuchen, bei gemeinschaftlichen Aktivitäten mitmachen, am Mittagessen in Schule und KiTa teilnehmen oder bei Schulausflügen dabei sind.

Das 2011 von der Bundesregierung beschlossene Bildungs- und Teilhabepaket kann diesen Familien helfen.

Familien mit geringem Einkommen sollten deshalb prüfen, ob ihre Kinder Anspruch auf Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben. Nicht nur Familien mit Hartz IV-Bezug, sondern auch Empfänger von Sozialhilfe, Kinderzuschlag und Wohngeld können die zusätzlichen Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 25 Jahren beantragen.

Anspruch auf Leistungen haben Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, wenn sie oder ihre Eltern

● Arbeitslosengeld II

● Sozialgeld

● Sozialhilfe

● Wohngeld

oder ● Kinderzuschlag erhalten.

Hinweis: Bei den Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit liegt die Altersobergrenze bei 17 Jahren.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, welche Leistungen das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet und wie Sie die einzelnen Unterstützungsmöglichkeiten nutzen können.

Fragen rund um das Bildungs- und Teilhabepaket beantworten die Ansprechpartner der KoBa gern. Auch zahlreiche soziale Einrichtungen des Landkreises geben grundlegende Auskünfte zu den Fördermöglichkeiten.

Das Bildungs- und Teilhabepaket Was ist drin? Die Leistungen im Überblick.

In diesen Bereichen bietet das Bildungs- und Teilhabepaket Familien mit geringem Einkommen Unterstützung:

● Mittagessen

Übernahme der tatsächlichen Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in KiTa, Kindertagespflege oder Schule abzüglich einer Eigenbeteiligung von 1 Euro je Mittagessen

● Kultur, Sport, Freizeit

Unterstützung bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre mit bis zu 10 Euro monatlich. In diesen Bereich fallen z. B. Mitgliedsbeiträge von Vereinen, Kosten für Unterricht in künstlerischen Fächern, Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten. Seit dem 01.08.2013 können auch die Kosten für die Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen übernommen werden.

● KiTa- und Schulausflüge

Erstattung der tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten von KiTa oder Schule

● Lernförderung

Finanzierung von Nachhilfestunden im Rahmen der Lernförderung um festgelegte wesentliche Lernziele zu erreichen, wie die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. das Erreichen eines ausreichenden Leistungsniveaus.

● Schülerbeförderung

Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung für Schüler der 11. - 13. Klassen und der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien in besonderen Fällen.

● Schulbedarf

Zuschuss zum persönlichen Schulbedarf in Höhe von 70 Euro zum Schuljahresbeginn und 30 Euro zum 2. Schulhalbjahr. Diese Hilfeleistung muss nur von Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag beantragt werden. Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII erhalten diesen Zuschuss ohne Antrag automatisch mit den monatlichen Leistungen.

Gemeinsames Mittagessen

Die KiTa oder die Schule Ihres Kindes bietet ein regelmäßiges, warmes Mittagessen an? Dann können Sie einen Zuschuss bekommen, wenn Ihr Kind dort mit isst.

Pro Mittagessen zahlen Sie nur noch 1 Euro, den Rest zahlt die KoBa als Zuschuss.

KiTa-Kinder sowie Schüler bis 25 Jahre können diesen Zuschuss bekommen.

Beispiel:

Ihr Kind hat in einem Monat 17 mal mitgegessen. Ein Mittagessen kostet 1,80 Euro. Die gesamte Essensrechnung für diesen Monat beläuft sich also auf 30,60 Euro. Für jedes Essen zahlen Sie einen Eigenanteil von 1 Euro, insgesamt also 17 Euro. Den Rest in Höhe von 13,60 Euro zahlt die KoBa direkt an den Essensanbieter.

Gesamt: 17 * 1,80 Euro = 30,60 Euro

Ihr Eigenanteil: 17 * 1,00 Euro = 17,00 Euro

KoBa-Zuschuss: 30,60 - 17,00 = 13,60 Euro



Die Abwicklung erfolgt über einen Gutschein:

Nach der Bewilligung Ihres Antrages erhalten Sie einen persönlichen Gutschein, den Sie an Ihren Essensanbieter weitergeben. Wenn Sie damit einverstanden sind, sendet die KoBa den Gutschein auch direkt an den Essensanbieter, so sparen Sie Portokosten.

Die meisten Essensanbieter stellen anschließend zwei Rechnungen aus: eine für Sie über Ihren Eigenanteil und eine direkt an die KoBa über den Rest der Summe. Wo das nicht klappt, finden wir individuelle Lösungen.

Hinweis:

Der Zuschuss bezieht sich nur auf die gemeinschaftliche Mittagsversorgung. Kosten, die für eine Vollverpflegung (Frühstück, Getränke, Obst Mahlzeiten) entstehen, können nicht übernommen werden. In diesen Fällen wird nur der Kostenanteil berücksichtigt, der auf das Mittagessen entfällt.

Kultur, Sport, Freizeit



Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gibt es einen **Zuschuss von bis zu 10 Euro im Monat**.

Bei den Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit liegt die **Altersobergrenze bei 17 Jahren**.

Gefördert werden Aktivitäten aus folgenden Bereichen:

- **Kultur**, z. B. gemeinschaftliche angeleitete Zeichenkurse
- **Musik**, z. B. Musikunterricht in der Musikschule
- **Sport**, z. B. Gemeinschaftssportarten in Sportvereinen
- **Teilnahme an Freizeiten**, z. B. bei den Pfadfindern
- **NEU: notwendige Ausstattung**, z.B. Instrument, Sportausrüstung, wenn nicht im Regelbedarf berücksichtigt.

Der Zuschuss wird direkt an den Leistungsanbieter, z.B. an den Sportverein oder die Musikschule, überwiesen.

Möglichkeit der Ansparung der Leistungen

Die monatlichen Beträge können auch angespart werden, z. B. für die Teilnahme an einer Ferienfreizeit. Seit dem 01.08.2013 ist dies rückwirkend ab dem Beginn des Gewährungszeitraumes bis zum Ablauf des aktuellen Bewilligungsbescheides möglich.

Beispiel:

Familie Mustermann mit Kind Max erhält seit Juli Hartz IV-Leistungen. Ihr Bewilligungszeitraum läuft also von 01. Juli bis 31. Dezember.

Max will im Oktober an einer Ferienfreizeit teilnehmen. Die Familie stellt deshalb im September für Max einen Antrag auf automatische Ansparung.

Juli	10 Euro
August	10 Euro
September	10 Euro
Oktober	10 Euro
November	10 Euro
Dezember	10 Euro
Gesamt:	60 Euro

Im Oktober überweist die KoBa den Gesamtbetrag von 60 Euro an den Veranstalter der Ferienfreizeit.

Das Bildungs- und Teilhabepaket So stellen Sie einen Antrag.

Für jede Leistungsart kann man einen gesonderten **Antrag** stellen, da nicht jede Familie jede Hilfe braucht. Die Antragstellung erfolgt im Landkreis Harz bei der Kommunalen Beschäftigungsagentur Jobcenter Harz (KoBa). *

Die entsprechenden Formulare gibt es auf der Webseite der KoBa (www.koba-jobcenter-harz.de) und in den KoBa-Geschäftsstellen (siehe Kontaktseite). Den ausgefüllten Antrag reichen Sie persönlich oder per Post ein.

Wichtig: Leistungen können erst nach der Antragstellung, aber rückwirkend zum Monatsanfang erbracht werden.

Das bedeutet: Bei einem Mitte Juli gestellten Antrag kann die KoBa also frühestens ab Mitte Juli zahlen, aber dann für den gesamten Juli.

Ausnahme Eilfälle: Eine nachträgliche Kostenerstattung ist möglich, wenn der Antrag zwar pünktlich gestellt war, aber ohne Ihr Verschulden eine rechtzeitige Entscheidung durch die KoBa trotzdem nicht möglich war.

Hinweis bei Wohngeld und/oder Kinderzuschlag

Zur schnellen Bearbeitung der Anträge benötigt die KoBa einige Informationen zur Familie. Wenn Ihre Daten also noch nicht beim Jobcenter bekannt sind, sollten Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag deshalb folgende Unterlagen zusammen mit dem Antragsformular einreichen:

- Personalausweis-Kopie der Eltern/des Elternteils
- Personensorgeerklärung (bei getrennten Eltern)
- Geburtsurkunde des anspruchsberechtigten Kindes
- gültige Bankverbindung
- Kopie des gültigen Wohngeld-/ Kinderzuschlagbescheides

Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten die Leistungen rückwirkend zum Beginn des Monats, ab dem sie Wohngeld/Kinderzuschlag bekommen haben. Der Anspruch besteht max. 12 Kalendermonate rückwirkend.

*** Wichtige Ausnahme:** Bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Sozialhilfe nach dem SGB XII Anträge bitte beim Sozialamt abgeben.